

Datum: 30.09.2016  
Amt: Kämmerei  
Verantwortlich: Steiger, Wolfgang  
Aktenzeichen: 771.00  
Vorgang:

Unterschrift

### **Beratungsgegenstand**

### **Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG**

<b>Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauhof</b>	<b>28.11.2016</b>	<b>öffentlich</b>	<b>beschließend</b>
--	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

### **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Optierung gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG zur Anwendung der Altregelung nach § 2 Abs. 3 UStG bis längstens bis 31.12.2020.

### **Sachdarstellung:**

Mit der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand mit Wirkung ab 01.01.2017 ist die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts neu konzipiert und an europäisches Recht angepasst worden. Künftig wird die auf privatrechtlicher Grundlage erfolgende Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, und damit auch die klassische Vermögensverwaltung, grundsätzlich eine unternehmerische Betätigung, die Umsatzsteuerpflichten auslöst, sofern nicht besondere Steuerbefreiungsvorschriften in Frage kommen.

Bezogen auf den Zweckverband Bauhof könnte auch für den Bereich in dem der Zweckverband Leistungen im hoheitlichen Bereich der Gemeinden erbringt, eine Umsatzsteuerpflicht eintreten.

Dies könnte bedeuten, dass ab 01.01.2017 auf diese Leistungen eine Umsatzsteuer von 19% von den Gemeinden zu entrichten wäre.

Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG kann jedoch die juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Diese Optionserklärung ist spätestens bis zum 31.12.2016 abzugeben.